

Die Station in Strafsachen

Dallmayer / Burger

9. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83916-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Teil 2 Die Abschlussverfügung

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Die einzelnen Elemente: Begleitverfügung und Anklageschrift	4
I. Die Begleitverfügung (Abschlussverfügung) ★★★	5
1. Verfügung	5
2. Verfügung zur Anklage	5
II. Die Anklageschrift ★★★	7
1. Der Anklagekopf	7
2. Der Anklagesatz	7
3. Das Wesentliche Ergebnis der Ermittlungen	11
4. Zuständigkeit, Anträge, Beweismittel, Signatur / Unterschrift	13
5. Anhang: Der „norddeutsche“ Aufbau	15
Kapitel 2: Der Umgang mit nicht anzuklagenden Aspekten	16
I. Ausscheiden von Vorwürfen aus der angeklagten prozessualen Tat ★★★	16
II. Einstellung und Anklage bei mehreren prozessualen Taten ★★★	17
III. Die „Kompletteinstellung“ nach § 170 II 1 StPO	19
1. Formulierungshilfe ★★	19
2. Wirkung ★	22
3. Tod des Beschuldigten ★	22
Kapitel 3: Übungen	22
I. Tatvorwurf (Element des Anklagesatzes)	22
1. Vorsatzgrad / Fahrlässigkeit ★★★	22
2. Versuch ★★★	24
3. Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe ★★★	24
4. Unterlassen ★★	25
II. Beschuldigungssatz (Element des Anklagesatzes)	26
1. Vorsätzliche und fahrlässige Delikte ★★★	26
2. Tatmehrheit und Tateinheit ★★★	27
3. Versuch ★★★	28
4. Mittäterschaft / Regelbeispiel / mehrere Angeschuldigte ★★	28
5. Mittelbare Täterschaft ★	29
6. Anstiftung und Beihilfe ★★	29
7. Unterlassen ★★	29
8. § 315b I Nr. 3 StGB ★	30
9. § 323a I StGB ★	30
10. § 30 StGB ★	31
III. Die Wahlfeststellung ★	31
1. Gleichartige Wahlfeststellung	31
2. Ungleichartige Wahlfeststellung	32
Kapitel 4: Die Umsetzung in der Klausur ★★★	33
I. Die Herangehensweise an die „Teileinstellung“	33
1. Einstellung	34
2. Anklage	35
II. Klausurbeispiel	35
1. Schritt 1: Die Erstellung der Grobstruktur	35
2. Fortsetzung: Weiteres Delikt etc	36
3. Fortsetzung: Beschuldigtenvernehmung Albert Meyer	36
4. Fortsetzung: weitere Ermittlungserkenntnisse	37
5. Schritt 2: Die Bewertung des hinreichenden Tatverdachts	37
6. Lösungsvorschlag	38
III. Typische Klausurfehler	41
Kapitel 5: Anhang: Varianten der Abschlussverfügung ★	42
I. Der Strafbefehl	42
1. Allgemeines	42
2. Formulierungshilfe	42
3. Das Strafbefehlsverfahren	43
II. Einstellung aus Opportunitätsgesichtspunkten ★	44
1. Die Privatklage	45
2. §§ 153a, 153 StPO	47
3. §§ 154, 154a StPO	48
III. Der Haftbefehl ★	48
1. Muster: Haftbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft	49
2. Rechtsbehelfe gegen den Haftbefehl	51

IV. Das Zwischenverfahren ★	52
1. Anwaltsschriftsatz: Antrag auf Nichtzulassung der Anklage	53
2. Die Entscheidung des Gerichts	54

Kapitel 1: Die einzelnen Elemente: Begleitverfügung und Anklageschrift

Die Abfassung einer Abschlussverfügung gehört zu dem häufigsten Klausurtypus des Zweiten Staatsexamens. Eine typische Klausur umfasst regelmäßig die Bausteine: *Begleitverfügung – Anklagekopf – Anklagesatz mit Beschuldigungssatz – wesentliches Ergebnis der Ermittlungen – Anträge – Beweismittel*. Aber: Meist sind nicht alle Bausteine zu fertigen; auf den Bearbeitervermerk ist genau zu achten.

Rechtsgrundlagen: §§ 170 I, 200 StPO, Nr. 110 ff. RiStBV

Staatsanwaltschaft Az. 213 Js 21715/25 Ermittlungsverfahren gegen Albert Meyer wegen Diebstahls ua Verfügung ... Ernst Staatsanwältin	19.6.	<i>Begleitverfügung</i>
Staatsanwaltschaft Az. 213 Js 21715/25 Anklageschrift In der Strafsache gegen Albert Meyer, geboren am, wohnhaft Verteidiger: Rechtsanwältin Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last: ... Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt, ... strafbar als ... gem. § StGB. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen: Zur Aburteilung ist nach §§ 7 – 13 StPO, 24 I, 74 I GVG das ... zuständig. Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage, 1. die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Traunstein – Schöffengericht – zuzulassen 2. das Hauptverfahren zu eröffnen 3. Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen	19.6. Haft	Anklagekopf (zuständige Staatsanwaltschaft, Akten- zeichen, ggf. Haftvermerk nach Nr. 52 RiStBV) Anklagesatz (§ 200 I 1 StPO, Nr. 110 II RiStBV): Personalien und Tatvorwurf mit Beschuldigungssatz (= verwirklichter Straftat- bestand) Beweisführung und Rechts- folgen (§ 200 II 1 StPO, Nr. 110 II g, 112 RiStBV) Zuständiges Gericht (§ 200 I 2 StPO) Anträge (Nr. 110 III, IV 2 RiStBV)

4. Dem Angeschuldigten einen Pflichtverteidiger nach § 140 II Nr. 1 StPO beizuordnen.

Als Beweismittel bezeichne ich:

Ernst
Staatsanwältin

Beweismittel (§ 200 I 2 StPO,
Nr. 111 RiStBV)

(einfache) elektronische
Signatur / Unterschrift

I. Die Begleitverfügung (Abschlussverfügung) ★★★

1. Verfügung

Die Staatsanwaltschaft kann weder ein Urteil fällen noch einen Beschluss fassen. Die Staatsanwaltschaft arbeitet in der Akte in Form von Verfügungen. Mit der Verfügung wird eine Arbeitsanweisung erteilt (zB *Abtragen*) oder eine Entscheidung getroffen (zB *Das Ermittlungsverfahren wird eingestellt*).

2. Verfügung zur Anklage

Mit der Verfügung, die die Anklage begleitet (sog. Begleitverfügung bzw. Abschlussverfügung), werden alle erforderlichen Arbeitsanweisungen erteilt und Entscheidungen getroffen, die der Anklageerhebung vorgehen. Zu den zwingenden Minimalbestandteilen einer Begleitverfügung siehe nachfolgendes Muster. Weitere examensrelevante Einzelheiten der Verfügung zur Anklage – der sicherlich häufigste weitere Baustein ist der Vermerk (ergänzende Erläuterungen zur angeklagten prozessualen Tat) bzw. die „Teileinstellung“ nach § 170 II 1 StPO (eine weitere prozessuale Tat hat sich nicht bestätigt) – stellen wir später vor (→ S. 16), da zunächst Sicherheit bei den Grundstrukturen gewonnen werden sollte.

Klausurhinweis: Mangels Klausurrelevanz wurde davon abgesehen, typische Verfügungspunkte der Praxis – zB *Personendaten und Schuldvorwurf überprüft*, *Änderungen nicht veranlasst*, oder *AL zK* (Abteilungsleiter zur Kenntnis) – aufzunehmen.

Staatsanwaltschaft Traunstein
Az. 213 Js 21715/25

19.06.

Haft

Ermittlungsverfahren gegen Albert Meyer wegen Diebstahls ua

Verfügung

- I. Die Ermittlungen sind abgeschlossen, § 169a StPO.
- II. Anklage nach gesondertem Entwurf
[ggf. III. Vermerk]
- IV. Abtragen
[ggf. V. Mitteilung der Anklageerhebung]
- VI. WV mit Eingang sp. 3 Monate (Termin?)
- VII. Mit Akten an das [zuständige Gericht]

Ernst
Staatsanwältin

a) Zuständige Staatsanwaltschaft

Im Kopf der Verfügung findet sich neben dem Datum die zuständige Staatsanwaltschaft wieder, die sich aus den §§ 141 ff. GVG, 7 ff. StPO ergibt. Bei Haftsachen ist wegen Nr. 52 RiStBV ein Vermerk anzubringen, um dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen gerecht zu werden.

Nr. 52 RiStBV lautet: ¹In Haftsachen erhalten alle Verfügungen und ihre Abschriften den deutlich sichtbaren Vermerk „Haft“.
²Befindet sich der Beschuldigte in anderer Sache in Haft, ist auch dies ersichtlich zu machen.
 Einzelheiten zu den Handlungsempfehlungen der RiStBV – Richtlinien ohne Außenwirkung ua für das Strafverfahren – werden nicht erwartet.

b) Aktenzeichen

Das Aktenzeichen gibt die laufende Nummer aus dem jeweiligen Jahr sowie das zuständige Dezernat wieder:

300 Js	4835	/ XX
Dezernat	laufende Nummer	Jahr

c) Die Ermittlungen sind abgeschlossen, § 169a StPO

Nach § 169a StPO ist *bei Anklageerhebung* (häufiger Fehler: nicht bei Einstellungsentscheidungen) der Abschluss der Ermittlungen zu vermerken, der eine vorherige Beschuldigtenvernehmung voraussetzt (§ 163a I 1 StPO). Auch wenn die Staatsanwaltschaft hiermit zum Ausdruck bringt, dass die Ermittlungen beendet sind, verliert sie nicht die Befugnis, weitere Ermittlungsanordnungen zu treffen. Das gilt auch nach Anklageerhebung und während des gerichtlichen Verfahrens. Im Fall weiterer Ermittlungen ist ein erneuter Vermerk über den Abschluss der ergänzenden Ermittlungen nicht erforderlich. Der Vermerk ist keine Prozessvoraussetzung für die Erhebung der öffentlichen Klage. Sobald allerdings der Ermittlungsabschluss vermerkt ist, hat der Beschuldigte uneingeschränkt das Recht auf Akteneinsicht (§ 147 II, III StPO).

d) Anklage: Anklage nach gesondertem Entwurf

Mit diesem Verfügungspunkt wird zum Ausdruck gebracht, dass die Anklage als selbständiges Dokument gefertigt wurde. In der elektronischen Akte wird die Anklage ohnehin als eigenes Dokument elektronisch angelegt und nach der Begleitverfügung veraktet. Soweit die elektronische Akte noch nicht eingeführt wurde, wird die Geschäftsstelle angewiesen, ausreichende Abschriften der unterschriebenen Anklage zu fertigen, ua für das gerichtliche Verfahren und die Handakte.

e) Vermerk

Mit dem Vermerk werden Tatbestände der angeklagten prozessualen Tat ausgeschieden; Einzelheiten hierzu im nächsten Kapitel (→ S. 16).

f) Abtragen

Mit der Arbeitsanweisung *Abtragen* wird der Geschäftsstelle aufgegeben, das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft als *erledigt* zu kennzeichnen. Weitere Klausurbedeutung kommt diesem Verfügungspunkt nicht zu.

g) Mitteilungen

Die Erhebung der öffentlichen Klage ist regelmäßig nicht mitteilungspflichtig. Dem Beschuldigten wird die Anklage im Zwischenverfahren zugestellt (§ 201 StPO), sodass eine gesonderte Information nicht geboten ist. Der Geschädigte hat nur Anspruch auf Mitteilung von Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie der erhobenen Beschuldigungen, soweit er dies gesondert beantragt.

Eine Mitteilung ist geboten, wenn sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet (§ 114d II 2 StPO) oder falls die MiStra Mitteilungspflichten normiert. Die MiStra – Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen – ist eine Verwaltungsvorschrift, die erhebliche praktische Bedeutung hat. Sie ist im Kommentar Schmitt/Köhler, Strafprozessordnung abgedruckt und regelt Anlass und Adressat einer Mitteilung. Einzelheiten werden im Examen nicht erwartet: es ist regelmäßig ausreichend, wenn die Mitteilungspflichten bei Bewährungsversagen an das bewährungsüberwachende Gericht (= Nr. 13 I Nr. 1 MiStra; erkennbar an einer offenen Bewährung im Bundeszentralregister; Formulierung: *MiStra Nr. 13 an das AG Traunstein zu BZR Ziffer ...*) oder Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen (= Nr. 45 MiStra; die Straftat hat einen Zusammenhang mit dem Straßenverkehr; Formulierung: *MiStra Nr. 45 an das Landratsamt Traunstein – Fahrerlaubnisbehörde*) angeordnet werden.

h) Wiedervorlage

Die Staatsanwaltschaft hat Prüfpflichten, ob das Gericht seinen Prozessförderungspflichten in Richtung der erhobenen Anklage genügt. Die Geschäftsstelle legt dem Staatsanwalt den Vorgang also nach Ab-

lauf der Frist – regelmäßig 3 Monate, in Haftsachen entsprechend der Frist nach § 121 I StPO möglicherweise früher (→ S. 41) – vor, damit dieser prüft, ob das Gericht die Anklage zugelassen und einen Termin bestimmt hat. Soweit die elektronische Akte noch nicht eingeführt wurde, muss eine weitere Hilfsakte – die sogenannte Handakte – angelegt werden, da die Akten die Staatsanwaltschaft verlassen und dem Gericht zugesandt werden. Die Verfügung lautet dann: VI.1. *Handakte anlegen*. 2. *Abschrift der Anklage und des BZR (ggf. weitere Unterlagen) zur Handakte*. 3. *WV Handakte mit Eingang sp. 3 Monate (Termin?)*. Ist die elektronische Akte eingeführt, fällt dies weg, weil eine Handakte in der Ordnerstruktur automatisch angelegt ist. Die an das Gericht exportierte Akte mit Stand der Abschlussverfügung kann bei der Staatsanwaltschaft weiter geöffnet werden.

i) Zuleitungsverfügung

Die Zuleitungsverfügung nach § 199 II 2 StPO erfolgt am Ende der Verfügung konkret an den in der Anklageschrift bezeichneten Spruchkörper, wobei Normen nicht genannt werden (die adressierte Geschäftsstelle wird keine inhaltliche Prüfung anstellen). Da das Gericht seine Zuständigkeit prüfen wird, erfolgt aber eine entsprechende (kurze) Begründung in der Anklageschrift (→ S. 13). Die Praxis kürzt die Zuleitung häufig mit *UmA* (= Urschriftlich mit Akten) ab.

II. Die Anklageschrift ★★

1. Der Anklagekopf

Der Anklagekopf bereitet keine größeren Schwierigkeiten. Die Personalien sind in Nr. 110 II a) RiStBV aufgeführt. Bei Personenmehrheiten heißt es:

In der Strafsache gegen
Albert Meyer, ..., geboren am ..., wohnhaft ... Wahlverteidiger: Rechtsanwältin ...
Berthold Schmid, ..., geboren am ..., wohnhaft ... Pflichtverteidiger: Rechtsanwalt ...

Im Fall der Untersuchungshaft sind neben dem Haftvermerk die Haftdaten aufzunehmen (→ S. 41). Soweit ein Verteidiger als Pflichtverteidiger bestellt wurde, wird das in der Praxis stellenweise sprachlich zum Ausdruck gebracht mit *Pflichtverteidiger: ...*; der gewählte Verteidiger wird dagegen mit *Wahlverteidiger: ...* gekennzeichnet. Soweit die Voraussetzungen für eine Pflichtverteidigerbestellung vorliegen, der Angeschuldigte aber noch keinen hat, wird bei den Anträgen auf die Bestellung eines Pflichtverteidigers hingewirkt (→ S. 14).

Ergänzender Hinweis. Bei der Korrektur von Examensklausuren trifft man immer wieder auf den – methodisch gravierenden – Fehler, dass eine Anklage fehlerhaft auf *Dritte* erstreckt wird: Zu einem solchen Fehler kommt es, wenn sich aus dem im Klausursachverhalt wiedergegebenen Auszug des Ermittlungsverfahrens ergibt, dass mehrere Personen Straftatbestände verwirklicht haben. Da ein Ermittlungsverfahren eindeutig festlegt, wer Beschuldigter ist, darf eine Anklage **ausschließlich** gegen die Tatverdächtigen erhoben werden, die in diesem Verfahren als Beschuldigte geführt werden. Heißt es beispielsweise in einem Klausursachverhalt: „*Auszug aus dem Ermittlungsverfahren gegen Anton und Beil*“ darf Anklage **ausschließlich** gegen Anton und Beil erhoben werden – auch wenn sich aus den Akten eine Strafbarkeit des Conrad ergeben sollte. Gegen Conrad muss zunächst wegen des Untersuchungsgrundsatzes aus § 160 I StPO ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Conrad hat natürlich auch Anspruch darauf, dass er vor Anklageerhebung als Beschuldigter vernommen wird (§ 163a I 1 StPO).

Merke: Die Anklage kann nur gegen die *Beschuldigten* des Ermittlungsverfahrens erhoben werden.

2. Der Anklagesatz

Der Anklagesatz bildet das Herz der Anklageschrift und ist in § 200 I 1 StPO legaldefiniert. Auch wenn der Anklagesatz allein den Tatvorwurf in tatsächlicher Hinsicht (ohne eine rechtliche Wertung) beschreibt, ist er im Hinblick auf seine immense praktische Bedeutung auch für die Klausurbenotung von zentraler Bedeutung.

Klausurhinweis: Denken Sie bei der Abfassung des Anklagesatzes an die ganz ähnlich lautenden Klausurangaben der ersten Staatsprüfung. Dort wurde in objektiver und subjektiver Hinsicht ein Geschehen geschildert, das Sie rechtlich bewerten mussten.

a) Umgrenzungs- und Informationsfunktion

Der Anklagesatz muss *zwei* Funktionen genügen: der Umgrenzungs- und der Informationsfunktion.

Nach der **Umgrenzungsfunktion** – *die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung* (§ 200 I StPO) – muss die prozessuale Tat nach Ort, Zeit und wesentlicher Angriffsrichtung eindeutig und unterscheidbar bezeichnet werden, um insbesondere den Umfang der Rechtshängigkeit (§ 264 StPO), der Rechtskraft (Art. 103 III GG) und der Verjährungsunterbrechung (§ 78c I 1 Nr. 6 StGB) beurteilen zu können. Die Wahrung der Umgrenzungsfunktion ist eine *echte Prozessvoraussetzung*, deren Fehlen zu einem Verfahrenshindernis führt (→ S. 142).

Die **Informationsfunktion** – *die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften* (§ 200 I StPO) – sichert die Verteidigungsrechte des Angeklagten und soll eine umfassende Vorbereitung ermöglichen; weiter dient sie – der Anklagesatz wird zu Beginn der Hauptverhandlung verlesen (§ 243 III 1 StPO) – der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Fehlt es an dieser Voraussetzung, kann das Gericht im Hauptverfahren durch einen entsprechenden Hinweis nach § 265 StPO (→ S. 192) reagieren und den Mangel beheben.

b) Tatvorwurf und Beschuldigungssatz

aa) Der Tatvorwurf – typischer Baustein auch weiterer Klausurtypen

(1) Baustein

Die Schilderung des strafrechtlich relevanten Geschehens ist Teil der Klausurtypen *Anklage, Strafbefehl, Plädoyer* und *Urteil*. Wichtig in der Praxis (und immer entsprechend für den Korrektor) ist, dass die prozessuale Tat abgrenzbar und chronologisch im Imperfekt beschrieben wird. Die Tatbestandsmerkmale des verwirklichten Straftatbestands müssen leicht subsumierbar sein.

(2) Sprache und Aufbau

Der Täter ist – vgl. § 157 StPO – nun nicht mehr als Beschuldigter zu bezeichnen, sondern als *Angeschuldigter*. Soweit Anklage gegen mehrere Personen erhoben wird, wird zur Unterscheidung der Nachname aufgenommen (*der Angeschuldigte Meyer ...*). In der Hauptverhandlung spricht man dann vom *Angeklagten*: Sobald der Anklagesatz im Rahmen der Hauptverhandlung verlesen wird, wurde die Anklage denkotwendig zugelassen und der Täter wird als *Angeklagter* bezeichnet.

Bei der Abfassung des Anklagesatzes müssen alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale als tatsächlicher Vorwurf grundsätzlich in Indikativ Imperfekt umschrieben werden, was ungewohnt ist und geübt werden muss. Eine klassische Fehlerquelle im Examen ist die ungenügende Umsetzung der subjektiven Tatelemente und häufig wird übersehen, dass der subjektive Tatbestand neben der Tat handlung (regelmäßig das Verb) auch den Taterfolg umfasst. Weitere beteiligte Personen erhalten in der Praxis zur Verständniserleichterung einen Rollenhinweis, zB *der Geschädigte Mayer, der Zeuge Hofer, der anderweitig verfolgte Schmid uÄ*.

In der typischen Examensklausur hat der Täter eine Vielzahl an Delikten verwirklicht, die chronologisch aufgelistet werden (jede prozessuale Tat erhält eine gesonderte Ziffer).

(3) Beispiel

Beispiel: A hat am 3.2. als Führer eines Kraftfahrzeugs mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,2 Promille fahrlässig einen Unfall mit Sachschaden verursacht und ist mit dem Auto von der Unfallstelle geflohen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Lösung: Der Täter hat materiell-rechtlich zunächst den Straftatbestand des § 315c StGB verwirklicht und – tatmehrheitlich hierzu im Rahmen der Flucht – §§ 142, 316, 52 StGB. Bei dem ersten Delikt geht die Praxis meist („in dubio pro reo“) von einem fahrlässigen Verhalten aus, unterstellt dann im weiteren Verlauf aber, dass dem Täter durch den Unfall bewusst wurde, dass er fahruntüchtig war, dh dass § 316 StGB vorsätzlich verwirklicht wurde. Die Unfallflucht und die Trunkenheit im Verkehr stehen zueinander in Tateinheit, da durch dieselbe natürliche Handlung – Wegfahren mit dem Pkw – zwei Delikte verwirklicht wurden. Auch wenn diese Delikte in Tatmehrheit zu § 315c StGB stehen, nimmt die Rechtsprechung an, dass es sich um eine prozessuale Tat handelt, da – verbindendes Element ist die Schuld – die Strafwürdigkeit der Unfallflucht von den Folgen des Unfalls abhängig ist (Einzelheiten zur prozessualen Tat im Kapitel Revision → S. 142):

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 3.2. gegen 22 Uhr fuhr der Angeschuldigte mit seinem PKW, VW Golf, amtliches Kennzeichen TS – UM 23 in Traunstein auf der Wasserburger Straße stadtauswärts. Infolge alkoholbedingter Unaufmerksamkeit kam der Angeschuldigte auf Höhe des Gasthauses “Seiler Keller“ auf die linke Fahrbahnseite und streifte den entgegenkommenden Pkw, BMW i3, amtliches Kennzeichen RO – B 321, des Geschädigten Rudolf. Dies hatte für den Angeschuldigten vorhersehbar und vermeidbar zur Folge, dass am Pkw des Geschädigten an der Fahrertüre eine Eindellung entstand und der Lack beschädigt wurde. Der Sachschaden beläuft sich auf 2.200,00 EUR.

Obwohl der Angeschuldigte den Unfall bemerkte, fuhr er mit dem von ihm geführten Pkw stadtauswärts Richtung Traunreut bis zu sich nach Hause, ohne dass er zugunsten des Geschädigten Rudolf die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat. Dem Angeschuldigten war bei Verlassen der Unfallörtlichkeit bewusst, dass er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Eine bei dem Angeschuldigten am 4.2. um 03:00 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration zum Unfallzeitpunkt von 1,1 ‰ im Mittelwert. Seine Fahruntüchtigkeit hätte der Angeschuldigte bei Antritt der Fahrt bei kritischer Selbstprüfung erkennen können und müssen. Wegen seiner erheblichen Alkoholisierung musste er auch mit der Möglichkeit eines von ihm im Zustand der Fahruntüchtigkeit verursachten Verkehrsunfalls und seiner Folgen rechnen.

Durch die Tat hat sich der Angeschuldigte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

Ergänzende Erläuterung:

- Aufbau: Der Vorwurf umfasst eine prozessuale Tat, sodass eine Untergliederung nicht üblich ist.
- Umgrenzungsfunktion: Die prozessuale Tat ist nach Zeit (= 3.2., 22:00 Uhr), Ort (= Wasserburger Straße, Traunstein) und Angriffsrichtung (Geschädigter Rudolf, beschädigter Pkw BMW i3, Sachschaden über 2.200,00 EUR) unterscheidbar zu beschreiben.
- Informationsfunktion: Dem Täter ist die Verwirklichung sämtlicher Tatbestandsmerkmale vorzuwerfen. Da § 315c StGB verschiedene Varianten kennt, muss zunächst ermittelt werden, welche Variante der Täter verwirklicht hat, damit dieser seine Verteidigung hieran ausrichten kann. Im Beispiel ist das § 315c I Nr. 1, III Nr. 2 StGB. Weiter muss dem Täter deutlich gemacht werden, welche Konsequenzen ihm neben der Verhängung einer Strafe drohen, ob also Nebenstrafen, Nebenfolgen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung oder eine Einziehung in Betracht kommen.

Objektive Tatbestandsmerkmale sind folglich: Führen eines Fahrzeugs (= *fuhr der Angeschuldigte mit seinem PKW*); alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit (= *Blutalkoholkonzentration zum Unfallzeitpunkt von 1,1 ‰*); Gefährdung von fremden Sachen von bedeutendem Wert (= *streifte den entgegenkommenden Pkw, BMW i3; Eindellung der Fahrertüre und Beschädigung Lack; Sachschaden*); Kausalität zwischen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit und Gefährdung (= *Infolge alkoholbedingter Unaufmerksamkeit*).

Subjektive Tatbestandsmerkmale: Fahrlässiges Führen eines Kraftfahrzeugs im Zustand alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit (= *seine Fahruntüchtigkeit hätte der Angeschuldigte bei Antritt der Fahrt bei kritischer Selbstprüfung erkennen können und müssen*) und fahrlässige Verursachung der Gefahr (= *wegen seiner erheblichen Alkoholisierung musste er auch mit der Möglichkeit eines von ihm im Zustand der Fahruntüchtigkeit verursachten Verkehrsunfalls und seiner Folgen rechnen*).

Die Verwirklichung des § 315c StGB ist ein Regelfall für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 II Nr. 1 StGB und der Täter soll auch wegen Nr. 110 II c) RiStBV entsprechend informiert werden, dass er sich auch hiergegen verteidigen kann (= *durch die Tat hat sich der Angeschuldigte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen*).

bb) Der Beschuldigungssatz

Der Beschuldigungssatz informiert den Beschuldigten darüber, welche Strafvorschrift er verwirklicht haben soll. Der Angeklagte benötigt diese Information zur effektiven Verteidigung. Er darf nach der Zulassung der Anklage und Durchführung einer Hauptverhandlung im Urteil eine Antwort auf den Vorwurf erwarten, um Rechtsfrieden zu erlangen. Der Beschuldigungssatz beginnt mit den Worten *Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt* und umfasst drei Elemente:

- den generell-abstrakten Rechtssatz des verwirklichten Tatbestands (= Wortlaut der Norm),

- *strafbar als* und die anschließende Nennung der amtlichen Überschrift sowie
- *gem.* mit dem Zitat der maßgeblichen Bestimmungen.

Im obigen Beispiel lautet der Beschuldigungssatz:

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,
 fahrlässig im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er aufgrund vorangegangenen Alkoholgenusses nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen und dadurch fahrlässig fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben und durch eine weitere selbständige Handlung
 sich als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt zu haben, bevor er eine den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, Feststellungen zu treffen und durch dieselbe Handlung vorsätzlich im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen,
 strafbar als fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr
 gem. §§ 142 I Nr. 1, 315c I Nr. 1, III Nr. 2, 316 I, 52, 53, 69, 69a StGB.

1. Aufbau: Aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, die verwirklichten Tatbestände spiegelbildlich zum Tatvorwurf im Anklagesatz anzuführen. Im obigen Beispiel wird dem Angeschuldigten bei der Schilderung der Geschehnisse zuerst der Vorwurf der fahrlässigen Gefährdung im Straßenverkehr gemacht, daher beginnt der Beschuldigungssatz auch hiermit. Soweit der Tatvorwurf nach prozessualen Taten untergliedert wird, wird auf diese Bezug (*Ziffer 1 der Anklage*) genommen.

2. Soweit der verwirklichte Tatbestand mehrere Varianten kennt, sollte – schon aus Gründen der Zeitersparnis – nur die verwirklichte beschrieben werden. Ein Umformulieren des Gesetzestextes sollte grundsätzlich unterbleiben, kann jedoch angezeigt sein, wenn, wie zB bei § 248c I StGB, das Geschlecht anzupassen ist.

3. Die Bezeichnung als Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsdelikt ist nur erforderlich, wenn der Gesetzgeber beide Begehensformen unter Strafe gestellt hat, wie im Fall der (einfachen) Körperverletzung oder im Beispiel die Gefährdung des Straßenverkehrs und die Trunkenheit im Verkehr. In einem solchen Fall wird die Wendung *vorsätzlich* bzw. *fahrlässig* zweimal angeführt, bei der Wiedergabe des Gesetzeswortlauts und bei der amtlichen Überschrift. Soweit das Gesetz nur die vorsätzliche Begehungsform ahndet, wird auf die Wendung „vorsätzlich“ verzichtet. Im Fall der Beleidigung heißt es daher schlicht:

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,
 eine andere Person beleidigt zu haben,
 strafbar als Beleidigung gem. § 185 StGB.

Die Deliktsart – Vergehen oder Verbrechen – ist überflüssig und wegzulassen (vgl. BGH, Beschluss vom 22.8.1985 – 4 StR 447/85).

4. Überschriften: Fehlen solche im Gesetz, ist eine Überschrift zu erfinden, zB bei § 30 StGB (→ S. 31) und in Nebengebieten wie zB *vorsätzliches Handeltreiben mit Betäubungsmittel gem. § 1 I BtMG iVm Anlage I zum BtMG, §§ 3 I, 29 I Nr. 1 BtMG* (vgl. BGH, Beschluss vom 09.02.2021 – 3 StR 449/20, wonach „unerlaubt“ in der Urteilsformel entbehrlich ist). Daneben werden aus Gründen der Klarstellung des Unwertgehalts Qualifikationen wie der *besonders* schwere Raub gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1 StGB (→ S. 50), die *veruntreuende* Unterschlagung gem. § 246 I, II StGB oder die *tätliche* Beleidigung gem. §§ 185, 194 StGB von der Rechtsprechung gesondert bezeichnet. Bei § 315 III StGB ist dagegen keine eindeutige Linie der Rechtsprechung erkennbar (→ S. 30). Bezieht sich die Überschrift auf unterschiedliche Tatbestandsvarianten, sind nur diese zu bezeichnen (zB Wohnungseinbruchdiebstahl gem. § 244 I Nr. 3 StGB bzw. *gewerbsmäßige* Hehlerei gem. §§ 260 I Nr. 1, 259 I StGB). Nicht in den Tatvorwurf sollte die Überschrift von Strafantragserfordernissen wie zB § 248a StGB aufgenommen werden, zumal kein eigener Straftatbestand gegeben ist – wohl aber ist die Norm in die Vorschriftenliste aufzunehmen.

5. Konkurrenzen: Die konkurrenzrechtliche Verbindung aller Delikte ist deutlich zu machen.

6. Verwirklichte Vorschriften: Alle Delikte sind nur einmal anzuführen, egal wie oft sie zur Anwendung gelangen. Zunächst werden die Delikte des Besonderen Teils zitiert, wobei die Praxis diese teils auch numerisch auf- oder absteigend anführt; eine präzise Zitierung wird erwartet (= § 315c I Nr. 1, III Nr. 2 StGB). Da in der Anklage – anders als das Strafurteil – die Wertungen und Aufgaben der Informationsfunktion umgesetzt werden, finden sich hier auch die Wiedergabe von **Regelbeispielen** und die mittäterschaftliche Begehungsweise: So hat sich beispielsweise der Täter im Fall der Verwirklichung des §§ 242, 243 I StGB dogmatisch *des Diebstahls* schuldig gemacht und wird genauso verurteilt (*der Angeklagte ist schuldig eines Diebstahls*). Bei der Abfassung des Beschuldigungssatzes in der Anklage wird er aber darüber informiert, dass ein erhöhter Strafbann zur Anwendung kommen kann, damit er sich auch hiergegen verteidigen kann. Soweit eine Nebenstrafe, Nebenfolge oder Maßregeln der Besserung und Sicherung bzw. eine Einziehung in Betracht kommen, sind die einschlägigen Vorschriften anzuführen.

3. Das Wesentliche Ergebnis der Ermittlungen

Mit dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen nach § 200 II 1 StPO (Nr. 110 II g, 112 RiStBV) zeigt die Staatsanwaltschaft auf, warum die im Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse eine Verurteilungswahrscheinlichkeit und damit eine Anklage nach § 170 I StPO tragen („Rechtfertigung der Anklage“). In weiterer Umsetzung der **Informationsfunktion** werden auch Gesichtspunkte aufgenommen, die der Angeschuldigte zur effektiven Vorbereitung seiner Verteidigung benötigt. Der BGH hat in der lesenswerten Tabellenentscheidung (→ S. 105) klargestellt, dass eine Konkretisierung der prozessualen Tat (**Umgrenzungsfunktion**) im Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen zwar denkbar, in der Praxis aber zu vermeiden ist.

In der Praxis hat sich folgender Aufbau bewährt, wobei die Punkte II und III auch unter den Punkt „hinreichender Tatverdacht nach §§ 170 I, 203 StPO“ zusammengefasst werden können (vgl. Beispiel → S. 40):

I. Zur Person
II. Beweisführung
1. Einlassung des Angeschuldigten
2. Nachweis
III. Rechtliche Würdigung
IV. Sonstiges

Zu Ziffer I, zur Person: Soweit die Ermittlungen strafrechtlich relevante Erkenntnisse zu persönlichen Verhältnissen ergeben haben, werden diese hier beschrieben, zB Abhängigkeiten, Vermögensverhältnisse uÄ. Im Examen beschränken sich die Angaben zur Person meist in der Darstellung der strafrechtlichen Vorgeschichte des Angeschuldigten, was sich unmittelbar aus dem Auszug des Bundeszentralregisters ergibt.

Für die Examensklausur hat die Auswertung des **Bundeszentralregisters** Bedeutung: Ist im Bundeszentralregister eine Eintragung enthalten, obwohl sie tilgungsreif ist, greift das gesetzliche Beweisverwertungsverbot des § 51 BZRG (Faustformel: Sobald die Vorahnung seit mehr als fünf Jahren vollstreckt ist und später keine weiteren Ahndungen hinzukamen, ist eine Prüfung angezeigt) und eine strafscharfende Verwertung verbietet sich (vgl. BGH, Beschluss vom 3.9.2014 – 1 StR 343/14). Weitere Klausurthemen im Zusammenhang mit dem Bundeszentralregister sind: die nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe, der Härteausgleich (→ S. 78) oder die Erforderlichkeit einer Pflichtverteidigerbestellung (Tipp: soweit der Angeschuldigte ein Bewährungsversager ist, greift regelmäßig § 140 II StPO: Wenn bei einer Verurteilung der Widerruf einer Bewährungsstrafe droht und diese addiert zur erwartenden Strafe ein Jahr erreicht, ist deren Wirkung ähnlich zu § 140 I Nr. 2 StPO).

Aber: Der Umstand, dass sich aus dem Klausursachverhalt ergibt, dass ein Täter vorbestraft ist, ist nicht notwendig immer ein Hinweis auf obige Fragestellungen. Häufig soll durch die Schilderung von erheblichen Vorstrafen oder Bewährungsstrafen lediglich die Ermessensentscheidung des Examenskandidaten – Strafbefehl, Anklage zum Amts- oder Schöffengericht – erleichtert werden.

Zu Ziffer II, Beweisführung: Zunächst wird angegeben, wie sich der Angeschuldigte eingelassen hat, ob er also von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat, ob er (teilweise) geständig war oder ob er die Tatvorwürfe bestreitet.

- Soweit der Angeschuldigte gestanden hat, wird lediglich kurz skizziert – nach der Rechtsprechung ist das Gericht gehalten, auf die Glaubhaftigkeit des Geständnisses einzugehen –, dass das Geständnis

zutreffend ist, da es sich mit den Erkenntnissen des Ermittlungsverfahrens deckt. Auch wenn der Angeschuldigte gesteht, werden die Beweismittel angeführt, die für den Tatnachweis erforderlich sind. So kann das Gericht leichter auf einen möglichen Widerruf des Geständnisses reagieren. In der Anklage wird weiter der Hinweis aufgenommen, dass im Hinblick auf das Geständnis auf die Ladung der Zeugen verzichtet wird.

Formulierungsbeispiel: Der Angeschuldigte hat eingeräumt, dass er die Geschädigte mit der Faust geschlagen hat. An der Richtigkeit des Geständnisses, das im Ermittlungsverfahren durch die Angaben der Geschädigten und das vorgelegte Attest bestätigt wurde, bestehen keine Zweifel. Im Hinblick auf das Geständnis wird auf die Ladung der nachbenannten Zeugen verzichtet.

- Soweit der Angeschuldigte geschwiegen oder die Tatvorwürfe bestritten hat, wird dargelegt, wie in der Hauptverhandlung der Nachweis geführt werden wird. Soweit – häufiger Baustein von Klausuren – der Angeschuldigte/Verteidiger sich unzutreffend damit verteidigt, dass Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren nicht verwertbar sind, muss an dieser Stelle rechtlich dargelegt werden, dass Beweisverwertungsverbote nicht einschlägig sind.

Beispiel: Der Verteidiger macht geltend, dass der Sichtung der beschlagnahmten Unterlagen kein Auftrag der Staatsanwaltschaft vorangegangen ist und die Informationen daher nicht verwertbar sind.

Lösung: Nach der Rechtsprechung begründen Fehler im Zusammenhang mit § 110 StPO kein Beweisverwertungsverbot. Ausnahmen werden nur gemacht, soweit schwerwiegende, bewusste oder willkürliche Verfahrensverstöße gemacht wurden. Näheres zum Beweisverwertungsverbot → S. 167.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

1. ...
2. Der Angeschuldigte hat keine Angaben zu den Vorwürfen gemacht. Der Tatnachweis folgt aus dem Inhalt der bei der Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten aufgefundenen Unterlagen, die bestätigen, dass ... Soweit der Verteidiger rügt, die Informationen seien nicht verwertbar, da die Staatsanwaltschaft entgegen den Vorgaben des § 110 I StPO den Ermittlungspersonen keinen Auftrag zur Auswertung erteilt hat, greift die Rüge nicht. Die Staatsanwaltschaft war bei der Durchsuchung anwesend und hat mit der Duldung der Mitnahme konkludent die Auswertung der aufgefundenen Unterlagen angeordnet. Die Verteidigung verkennt zudem, dass nach der Rechtsprechung ein Verstoß gegen § 110 I StPO kein Beweisverwertungsverbot begründet. Nach ständiger Rechtsprechung, sogenannte Abwägungslehre, folgt aus der Verletzung einer verfahrensrechtlichen Vorschrift der Strafprozessordnung nicht automatisch, dass die hieraus gewonnen Erkenntnisse unverwertbar sind. Vielmehr muss im Rahmen der Abwägung zwischen dem Strafverfolgungsinteresse und der Strafverfolgungspflicht des Staates einerseits und dem Ausmaß und Gewicht des Gesetzesverstosses andererseits festgestellt werden, ob im Einzelfall das Strafverfolgungsinteresse zurücktritt. Das ist vorliegend nicht der Fall: Der Telos des § 100 I StPO sichert ua die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Tagebuchrechtsprechung. Bei den mitgenommenen Geschäftsunterlagen handelt es sich ersichtlich nicht um Äußerungen aus der Intimsphäre; ein willkürliches Verhalten ist nicht ersichtlich und wurde seitens der Verteidigung nicht behauptet.

Zu weiteren Beispielen im Zusammenhang mit der Verwertbarkeit von Ermittlungsergebnissen und Aufbau der Darstellung → S. 167.

Zu Ziffer III, **Rechtliche Würdigung**: Teilweise wird von Arbeitsgemeinschaftsleitern oder der Ausbildungsliteratur empfohlen, dass an dieser Stelle die rechtliche Bewertung der Anklage erläutert wird. Eine präzise rechtliche Bewertung des Anklagesatzes ist in der Praxis unüblich, es finden sich angelehnt an Nr. 112 I RiStBV allenfalls knappe Ausführungen zu Rechtsfragen, die für einen routinierten Praktiker ungewöhnlich sind. Daher kann die rechtliche Bewertung auch im Hilfgutachten (oder Vermerk) vorgenommen werden. Maßgeblich für eine erfolgreiche Klausur ist, dass eine materiell-rechtliche Prüfung erfolgt; nicht maßgeblich ist der Ort der Prüfung, dh Vermerk, wesentliches Ergebnis der Ermittlungen oder Hilfgutachten.

Klausurhinweis:

1. Ist das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen erlassen (bzw. § 200 II 2 StPO) gilt: Angaben zur Person sind regelmäßig nicht erforderlich; Ausführungen zur Beweisführung sind auf die Rechtsfragen zu konzentrieren; in der Regel bilden die Rechtmäßigkeit der Beweisgewinnung und das Bestehen von Beweisverwertungsverböten die eigentliche Prüfungsleistung. Die Frage der Strafbarkeit bildet regelmäßig einen weiteren Klausurschwerpunkt. Die Ausführungen erfolgen im Rahmen der Abschlussverfügung im Vermerk *oder* im Hilfsgutachten (Klausurbeispiel → S. 207); doppelte Ausführungen sollten vermieden werden.
2. Im Hilfsgutachten und im Vermerk sollte aus Zeitgründen im Urteilsstil gearbeitet werden.

Zu Ziffer IV, **Sonstiges**: Hinwirken auf Einziehung der Asservate oder Vermögensabschöpfung. An dieser Stelle wird der Angeschuldigte ua darüber informiert, dass Nebenstrafen, Nebenfolgen oder Maßregeln der Besserung und Sicherung oder eine Einziehung drohen, soweit kein Hinweis im Anklagesatz erfolgt ist. In der Praxis wird auf die im Raum stehende Entziehung der Fahrerlaubnis typischerweise im Anklagesatz hingewiesen (→ S. 9), während eine in Betracht kommende Einziehung regelmäßig nach dem Beschuldigungssatz und vor dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen steht. Ein dogmatisch zwingender Aufbau besteht nicht, wobei die Verortung im Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen vorzuzugewürdigt erscheint. Typisches Formulierungsbeispiel:

Gemäß §§ 73, 73a, 73c StGB ist die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 348,00 EUR gegen den Angeschuldigten anzuordnen.

Gemäß § 74 I StGB ist die Einziehung des am 18.1. sichergestellten Messers mit rotem Griff (Asservatenliste Nr. 3) anzuordnen.

Unter *Sonstiges* nimmt die Praxis häufig Informationen auf, mit der der Sachbearbeiter den Sitzungsvertreter unterrichten möchte, zB *Dem Angeschuldigten wurde angeboten, das Verfahren nach § 153a StPO einzustellen, was dieser abgelehnt hat*. Steht in der Sitzung eine erneute Einstellung nach § 153a StPO im Raum, wird der Sitzungsvertreter (der einer Einstellung ja zustimmen muss) im Rahmen seiner Ermessensausübung berücksichtigen, dass der Angeschuldigte schon einmal ein solches Angebot abgelehnt hat.

4. Zuständigkeit, Anträge, Beweismittel, Signatur / Unterschrift

a) Sachliche Zuständigkeit; Gerichtsstand

Die Anklage kann erhoben werden beim Amtsgericht (Strafrichter oder Schöffengericht) oder beim Landgericht. Die Zuständigkeit bereitet in Klausuren regelmäßig keine besonderen Schwierigkeiten, wenn man nachfolgende Punkte beachtet:

Der Strafbann des Amtsgerichts beträgt bis zu vier Jahren (§ 24 II GVG), wobei der Strafrichter zuständig ist bei Vergehen (§ 25 GVG) und einer *anfänglichen* Straferwartung von zwei Jahren (§ 25 Nr. 2 GVG). Die Anklage muss zum Schöffengericht (§ 28 GVG) erhoben werden, wenn ein Verbrechen verwirklicht wurde oder die *anfängliche* Straferwartung zwischen zwei und vier Jahren beträgt (Formulierung → S. 40; das erweiterte Schöffengericht mit zwei Berufsrichtern nach § 29 II 1 GVG kann in der Revisionsklausur eine Rolle spielen → S. 252). Soweit der Strafbann des Amtsgerichts nicht ausreichend ist, ist die Anklage an die Große Strafkammer des Landgerichts (§ 74 GVG) zu richten (die kleinen Strafkammern sind ausschließlich für Berufungen zuständig, §§ 74 III, 76 I 1 GVG). Soweit die Zuständigkeit einer besonderen Strafkammer, im Examen meist das Schwurgericht (§ 74 II GVG), begründet ist, wird dies in der Anklage aufgenommen.

Zur Aburteilung ist nach §§ 7 – 13 StPO, 24 I, 74 I, 76 I GVG das Landgericht Traunstein – Große Strafkammer – zuständig.

Zur Aburteilung ist nach §§ 7 – 13 StPO, 24 I, 74 II GVG das Landgericht Traunstein – Schwurgericht – zuständig.

Beispiel 1: Die Staatsanwaltschaft klagt A der vorsätzlichen Körperverletzung zum Nachteil des Geschädigten G an und rechnet wegen der Vorstrafen des A und der Verletzungen des G mit einer Strafe von 18 Monaten.

Lösung: Die Anklage ist an den Strafrichter zu richten, da die vorsätzliche Körperverletzung ein Vergehen ist und eine höhere Strafe als zwei Jahre nicht zu erwarten ist; ergeben sich neue Gesichtspunkte, die eine Abweichung von der ursprünglichen Straferwartung rechtfertigen, zB eine Verschlimmerung

der Verletzungen, kann der Strafrichter den vollen Strafbann des Amtsgerichts ausschöpfen und auf bis zu vier Jahren erkennen.

Zur Aburteilung ist nach §§ 7 – 13 StPO, § 24 I, 25 GVG das Amtsgericht Traunstein – Strafrichter – zuständig.

Die Regelungen für den **Gerichtsstand** finden sich in den §§ 7 ff. StPO. Da die Staatsanwaltschaft nur bei den Gerichten ihres Bezirks Anklage erheben kann – andernfalls muss das Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben werden – ist der Gerichtsstand in der Klausur unproblematisch. Der Bezirk einer Staatsanwaltschaft entspricht immer einem Landgerichtsbezirk. Im Fall der Anklage zum Amtsgericht können indes mehrere Amtsgerichte zuständig sein.

Ergänzender Hinweis: Der Zuständigkeitsbezirk der Staatsanwaltschaft Traunstein entspricht dem Landgerichtsbezirk Traunstein und umfasst damit die Amtsgerichte Rosenheim, Traunstein, Laufen, Mühldorf am Inn und Altötting. Wird Anklage zum Landgericht erhoben, ist zwingend das Landgericht Traunstein zuständig (falls dort kein Gerichtsstand begründet ist, muss das Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben werden). Soll Anklage zum Amtsgericht erhoben werden, kann die Staatsanwaltschaft wählen, bei welchem der *zuständigen* Amtsgerichte sie die Anklage erhebt. In der Praxis wählt man in der Regel den Gerichtsstand des Tatorts (§ 7 StPO).

b) Anträge

Die zwingenden Anträge sind: 1. das Hauptverfahren zu eröffnen, 2. die Anklage zuzulassen und 3. einen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen (vgl. §§ 199 II 1, 203, 207 I, 213 I StPO, Nr. 110 III 1 RiStBV, → S. 40). Ist Untersuchungshaft angeordnet, ist wegen § 207 IV StPO zudem ein Antrag auf deren Fortdauer zu stellen (→ S. 40). Da sich in dieser Situation bereits der Haftbefehl bei den Akten befindet, ist eine weitere Begründung nicht erforderlich; die Voraussetzungen der §§ 112 ff. StPO sind im Hilfsgutachten kurz zu erörtern. Daneben können Anträge zur Pflichtverteidigerbestellung oder auf erforderliche Entscheidungen wie beispielsweise die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO gestellt werden. Die Zuständigkeit geht mit Anklageerhebung auf das mit der Hauptsache befasste Gericht über (§§ 162 III 1, 125 II 1 StPO). Da neue Maßnahmen zu begründen sind und dies die Anklageschrift überladen würde, bietet es sich an, diese nicht bei den Anträgen, sondern mit der Begleitverfügung unter dem Zuleitungsvermerk anzubringen (→ S. 51 und 216).

c) Beweismittel

Die Beweismittel sind anzugeben (§ 200 I 2 StPO, Nr. 111 RiStBV), wobei dies in der Reihenfolge erfolgt: (Teil-)Geständnis/Einlassung, Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Sonstiges (= Asservate, dh Augenscheinsobjekte). Die Einlassung im Ermittlungsverfahren ist für sich genommen kein Beweismittel und muss über die Verhörsperson eingeführt werden. Der Verweis auf die Einlassung erleichtert aber dem Gericht die Vorbereitung der Hauptverhandlung, da bei einem erwarteten Geständnis regelmäßig die Zeugenladung des polizeilichen Sachbearbeiters ausreichend ist.

Die Angabe der Beweismittel wird im Bearbeitervermerk häufig erlassen. Problematisch kann ggf. der strafrechtliche Urkundsbeweis sein. Dieser hat Nachrang vor einer persönlichen Vernehmung (§ 250 StPO). Zeugen sind also vorrangig zu benennen, außer das Gesetz lässt den Urkundenbeweis zu. Eine solche Ausnahmebestimmung ist § 256 StPO, der eine Aufzählung von Urkunden, die als Beweismittel angeboten werden können (→ S. 191), enthält. Für einen Zeugen ist meist die Angabe des Wohn- oder Aufenthaltsorts ausreichend (§ 200 I 3–5 StPO), bei Polizeibeamten wird zumeist neben Dienstgrad und Name auch die Dienststelle aufgeführt (→ S. 40).

Klausurhinweis: Der ermittelnde Polizeibeamte als Zeuge und der Auszug aus dem Bundeszentralregister als Urkunde sind regelmäßig als Beweismittel anzugeben.

d) Signatur / Unterschrift

Die einfache elektronische Signatur nach § 32b I 1 StPO bzw. die (nicht zwingend erforderliche) Unterschrift wird angebracht, um eine Abgrenzung zu einem bloßen Entwurf zu ermöglichen, einer qualifizierten Signatur bedarf es nicht (BGH, Beschluss vom 24.9.2025 – 5 StR 250/25). Es reicht aus, wenn der Nachname oder ein zuzuordnendes Namenskürzel aus der Signatur hervorgeht (OLG Dresden, Beschluss vom 9.4.2025 – 6 Ws 8/25); die Angabe der Dienstbezeichnung ist nicht erforderlich, aber zweckmäßig.

5. Anhang: Der „norddeutsche“ Aufbau

In manchen Bundesländern, zB Hamburg, wird der „**indem-Satz**“ gepflegt, was zu einem etwas veränderten Aufbau führt. Im **Abstraktum** (entspricht dem Beschuldigungssatz) werden die verwirklichten Straftatbestände vorangestellt (Tatmehrheit: Ziffern; Tateinheit: kleine Buchstaben) und im **Konkretum** in den korrespondierenden Ziffern der Lebenssachverhalt (entspricht dem Anklagesatz; es findet keine weitere Untergliederung in kleinen Buchstaben statt). Bei der Normenkette gibt es keine Besonderheiten.

Der Beschuldigte
Albert Meyer,
geboren am (...) in (...)
Staatsangehörigkeit: (...)
Familienstand: unbekannt
wohnhafte: (...)

Wahlverteidiger: (...)

– nicht vorbestraft –

wird angeklagt,

in Traunstein
am 3.2.

durch zwei selbständige Handlungen

1. fahrlässig im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er aufgrund vorangegangenen Alkoholgenusses nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, und dadurch fahrlässig fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben,

2. durch dieselbe Handlung

a) sich als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt zu haben, bevor er eine den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, Feststellungen zu treffen,

b) vorsätzlich im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen,

indem er

1. unter Alkoholeinfluss – eine bei ihm am 2. um 03:00 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt von 1,1 ‰ im Mittelwert – gegen 22:00 Uhr mit seinem PKW, VW Golf, amtliches Kennzeichen TS – UM 23 auf der Wasserburger Straße stadtauswärts fuhr, wobei er seine Fahrunfähigkeit bei Antritt der Fahrt bei kritischer Selbstprüfung hätte erkennen können und müssen und wegen seiner erheblichen Alkoholisierung auch mit der Möglichkeit eines von ihm im Zustand der Fahrunfähigkeit verursachten Verkehrsunfalls und seiner Folgen rechnen musste, und infolge alkoholbedingter Unaufmerksamkeit auf Höhe des Gasthauses „Seiler Keller“ auf die linke Fahrbahnseite kam, den entgegenkommenden Pkw, BMW i3, amtliches Kennzeichen RO – B 321, des Geschädigten Rudolf streifte, wobei dies vorhersehbar und vermeidbar zur Folge hatte, dass am Pkw des Geschädigten an der Fahrtüre eine Eindellung entstand und der Lack beschädigt wurde und sich der Sachschaden auf 2.200,00 EUR belief,

2. obwohl er den Unfall bemerkte, mit dem von ihm geführten Pkw stadtauswärts Richtung Traunreut bis zu sich nach Hause fuhr, ohne zugunsten des Geschädigten Rudolf die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, zu ermöglichen, wobei ihm bei Verlassen der Unfallörtlichkeit bewusst war, dass er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Vergehen, strafbar gem. §§ 142 I Nr. 1, 315c I Nr. 1, III Nr. 2, 316 I, 52, 53, 69, 69a StGB.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis, die Einziehung des Führerscheins und eine Sperrfrist zur Erteilung einer Fahrerlaubnis werden beantragt werden.